

**Rahmenvertrag
über die
sicherheitstechnische Betreuung von Fahrschulen
Stand: 04.11.2022**

zwischen dem

Fahrlehrerverband Rheinland e.V.
Hans-Böckler-Str. 2
56070 Koblenz

- nachfolgend Fahrlehrerverband genannt -

und der

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
Am Grauen Stein
51065 Köln

- nachfolgend TRK genannt -

§ 1

Vertrags- und Leistungsgegenstand

<1> Vertragsgegenstand ist die sicherheitstechnische Beratung und Betreuung nach den Anforderungen gem. § 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (ASiG). Der Wortlaut der 6 ASiG ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

Aufgaben und Leistungen der TRK

<1> Die TRK als überbetrieblicher Dienst gemäß § 19 ASiG übernimmt die in § 6 ASiG genannten Aufgaben einer Fachkraft für Arbeitssicherheit für die dem Rahmenvertrag beitretende Fahrschule (Vertragspartner).

Der Vertragspartner erhält eine schriftliche Dokumentation über die erbrachten Leistungen, die als Bescheinigung gegenüber der Berufsgenossenschaft und den Aufsichtsbehörden dient.

<2> Über die genannten Aufgaben hinaus, erbringen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der TRK auf Anforderung des Vertragspartners auch andere Dienstleistungen. Diese Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

<3> Die TRK kann Ihre Aufgaben, soweit erforderlich, auch durch andere Gesellschaften des TÜV Rheinland oder Dritte erbringen lassen.

§ 3 Aufgaben des Fahrlehrerverbands

- <1> Der Fahrlehrerverband wird seine Verbandsmitglieder über diesen Vertrag informieren. Er wird gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Mitarbeitern der TRK die angebotenen sicherheitstechnischen Dienstleistungen darstellen und auf die Mitgliedsunternehmen einwirken, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen. Der Fahrlehrerverband sichert die TRK bei Neuverträgen die Exklusivität in der sicherheitstechnischen Betreuung der Verbandsmitglieder zu.
- <2> Der Fahrlehrerverband wird seine an diesem Rahmenvertrag interessierten Verbandsmitglieder eine Ausfertigung des Rahmenvertrages zur Verfügung stellen und diejenigen Verbandsmitglieder, die Vertragspartner geworden sind, über eventuelle sie betreffende Änderungen dieses Rahmenvertrages informieren.
- <3> Die vom Vertragspartner unterzeichnete Beitrittsvereinbarung ist vom Vertragspartner an den Fahrlehrerverband und anschließend an die TRK weiterzuleiten, die ein gegengezeichnetes Exemplar mit Angabe des vom Vertragspartner zu zahlenden Jahreshonorars an den Vertragspartner sendet. Der Vertragspartner hat nach Beitritt den Fahrlehrerverband zu informieren. Die TRK setzt den Fahrlehrerverband vom Beitritt in Kenntnis.
- <4> Der Vertragspartner informiert umgehend bei Änderung der Mitarbeiterzahlen die TRK. Der Fahrlehrerverband informiert die TRK einmal jährlich über neu hinzugekommene bzw. ausgeschiedene Verbandsmitglieder.
- <5> Der Fahrlehrerverband übernimmt die gesamte Organisation der Seminare im Rahmen der jährlichen Weiterbildungsveranstaltung des Verbandes an den Veranstaltungsorten Trier, Mainz und Koblenz. Als zentraler Ansprechpartner auf der Seite der TRK wird benannt:

Disposition der Region Mainz
Am Grauen Stein 33, 51105 Köln
Tel.: 0221-806 5051
Fax: 0221-806 1459

- <6> Der Fahrlehrerverband sichert mindestens 1 Seminar (minimal 15 und maximal 20 Teilnehmer) pro Jahr im Rahmen der Weiterbildungsveranstaltung zu.

§ 3 b Aufgaben des Vertragspartners

- <1> Der Vertragspartner wird der TRK alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen.
- <2> Der Vertragspartner wird den Betriebsärzten sowie den Fachkräften für Arbeitssicherheit von TÜV Rheinland, nach vorheriger Terminabsprache, Betriebsbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen ermöglichen.
- <3> Der Vertragspartner wird der TRK unverzüglich von der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Fahrlehrerverband unterrichten.
- <4> Der Vertragspartner verpflichtet sich, mindestens an einer der angebotenen Seminarveranstaltungen innerhalb von drei Jahren teilzunehmen.

§ 4 Leistungen

<1> Den in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Leistungen liegt die Betreuung nach Anlage 1 „Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten“ der DGUV Vorschrift 2 der Berufsgenossenschaft Verkehr zugrunde.

Wesentliche Grundlage von Art und Umfang der sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Der Leistungsumfang der zu erbringenden sicherheitstechnischen Betreuung innerhalb dieses Rahmenvertrages besteht in der Durchführung der Grundbetreuung gemäß Anlage 1 DGUV Vorschrift 2.

Für Betriebe mit mehr als 10 Mitarbeitern erstellt die TRK ein individuelles Angebot, außerhalb dieses Rahmenvertrages.

<2> Zur Einsatzzeit zählen neben den Zeiten für eine Beratung und eine Begehung auch Zeiten für Vor- und Nachbereitungen, Auswertungen, Korrespondenz und Kontakte mit dem staatlichen Amt für Arbeitsschutz / der Berufsgenossenschaft sowie für die Betreuung über die TÜV-Hotline, die außerhalb des zu betreuenden Betriebes erbracht wird.

Bearbeitung von Behördenschreiben werden nach Aufwand zu Stundensatz 95,00€ abgerechnet.

<3> Zur Anpassung des Vertrages an geänderte betriebliche Verhältnisse gibt der Fahrlehrerverband der TRK jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres - spätestens bis zum 31.01. die neuen Mitarbeiterzahlen bekannt. Bei Änderung des Betreuungsaufwandes wird das zu zahlende Honorar entsprechend angepasst.

Eine Anpassung erfolgt ebenfalls, wenn aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften der Betreuungsaufwand geändert werden muss.

<4> Der überwiegende Teil der Betreuung findet in Form von zentralen, 2 - 3 stündigen, Seminarveranstaltungen (Unterweisung von Mitarbeitern, Beratung des Unternehmers) auf Einladung des Fahrlehrerverband Rheinland statt. Ort und Zeitraum dieser Seminare werden Ihnen mindestens 4-Wochen vor Durchführung schriftlich bekannt gegeben. Eine Begehung der Fahrschulräumlichkeiten erfolgt im 3-jährigem Zyklus.

<5> Die Fahrschule erhält jährlich einen Bericht über die sicherheitstechnische Betreuung mit einer Übersicht der Inhalte der Seminare und Erkenntnisse der durchgeführten Begehungen.

§ 5 Honorar

<1> Der Vertragspartner zahlt an die TRK ein Jahreshonorar für die im § 2 Abs. 1 genannten Leistungen von:

<p>Arbeitssicherheit gesamt gemäß §2 Abs. 1 45,00 Euro/Jahr/Mitarbeiter</p>
--

<2> Sollte der Vertragspartner an keiner der angebotenen Seminarveranstaltungen im Laufe von drei Jahren teilnehmen, wird diese Leistung vor Ort erbracht. Für diesen Fall, fallen erhöhte Kosten an, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Hierbei handelt es sich dann um 125% des vereinbarten Jahreshonorars, mindestens jedoch um 320,00 Euro zzgl. Fahrtkosten.

- <3> Sicherheitstechnische Leistungen, z. B. anlassbezogene Betreuung nach Anlage 1 DGUV Vorschrift 2 beim Vertragspartner, die über die in §4 fixierten Leistungsumfang hinausgehen und vom TÜV erbracht werden, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Diese werden nach der aktuellen Preisliste der TRK für sicherheitstechnische Betreuung erbracht.
- <4> Die z. Z. geltende gesetzliche Mehrwertsteuer wird dem Vertragspartner von der TRK zusätzlich berechnet und gesondert ausgewiesen.
- <5> An die Honorarsätze hält sich die TRK bis zum 31.12.2023 gebunden. Nach Ablauf der Honorarbindung ist die TRK berechtigt, eine Erhöhung des Honorars zu verlangen. Die TRK teilt dem Fahrlehrerverband das neue Honorar mindestens 3 Monate vor dessen Geltung mit. Die geänderte Vergütung gilt ab der auf die Mitteilung folgenden Jahresabrechnung.
- <6> Begehung der einzelnen Standorte sind gegen Berechnung nach Aufwand zu Sonderkonditionen möglich

§ 6 Haftung

- <1> Schadens- und Aufwendungsersatz:
Die Haftung der TRK auf Schadens- und Aufwendungsersatz unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen ist auf die 3-fache Vergütung der Vergütung für die jeweilige Leistung gemäß diesem Rahmenvertrag beschränkt in dessen Zusammenhang der Schaden oder die Aufwendungen entstanden sind.
- <2> Haftungsbeschränkung:
Diese vorgenannte Haftungsbeschränkung gemäß § 6.1. findet keine Anwendung soweit ein Schaden auf Arglist, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der gesetzlichen Vertreter des TÜV oder deren Erfüllungsgehilfen beruht, sowie für solche Schäden, die auf der Verletzung von Verpflichtungen beruhen, für deren Erfüllung der Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden, für die nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- <3> Verletzung einer Kardinalpflicht:
Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht haftet die TRK auch bei leichter Fahrlässigkeit. Kardinalpflichten in diesem Sinne sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung als mögliche Folge der Vertragsverletzung typisch und vorhersehbar war (typischerweise vorhersehbarer Schaden), soweit keiner der in § 6.2 genannten Fälle gegeben ist.
- <4> Leistungen zur Unterstützung:
Die TRK haftet nicht für Arbeitskräfte, die der Vertragspartner oder der Fahrlehrerverband anlässlich der gemäß diesem Vertrag, von TÜV Rheinland zu erbringenden Leistungen zur Unterstützung bereitstellt, es sei denn, die bereitgestellten Arbeitskräfte sind als Erfüllungsgehilfen von TÜV Rheinland anzusehen. Soweit TÜV Rheinland nicht nach dem vorhergehenden Satz für bereitgestellte Arbeitskräfte haftet, hat der der Vertragspartner oder der Fahrlehrerverband die TRK von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- <5> Verjährung:
Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- <6> Beweislast:
Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Änderung der Beweislast zum Nachteil der Vertragspartner oder des Fahrlehrerverbands verbunden.

§ 7 Datenschutz, Schweigepflicht

- <1> Die TRK erklärt, dass die Mitarbeiter, die mit den in diesem Vertrag genannten Aufgaben betraut sind, die Bestimmungen der Datenschutzgesetze beachten und nach Maßgabe dieser Gesetze verpflichtet wurden.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

- <1> Der geänderte Rahmenvertrag zwischen dem Fahrlehrerverband und der TRK tritt zum 01.11.2022 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 11. Dezember 2017 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist beiderseits schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich. In diesem Fall werden die zugunsten des Vertragspartners zu erbringenden Leistungen im Vertragsjahr weiterhin erbracht.
- <2> Der Vertrag zwischen dem Vertragspartner und der TRK tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft. Er gilt zunächst für 1 Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien 6 Monate vorher schriftlich gekündigt wird.
- <3> Endet die Mitgliedschaft des Vertragspartners im Fahrlehrerverband, werden die vereinbarten Leistungen zunächst weiter erbracht. Die TRK ist jedoch berechtigt, das vom Vertragspartner zu zahlende Honorar auf Basis der bei der Kündigung der Mitgliedschaft geltenden Preisliste der TRK anzupassen.

§ 9 Sonstiges

- <1> Der Fahrlehrerverband und der Vertragspartner sind nicht berechtigt, die eingesetzten Sicherheitsfachkräfte während der Dauer des Vertrages und einer Sperrfrist von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages zu Sicherheitsfachkräften zu bestellen. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 Euro fällig.
- <2> Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, eingeschlossen diese Schriftformklausel.
- <3> Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- <4> Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend die als Anlage (2) beigefügten Allgemeinen Allgemeine Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH als Vertragsbestandteil.

.....,

Köln,

für den Fahrlehrerverband

für die:
TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH

{.....}

i.V. André Bernard

{.....}

i.V. Martin Baumgärtner

.

Anlagen

- (1) Auszug aus dem ASiG
"§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit"
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortliche Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.